



Stadt Chur

Volksabstimmung

vom 23. September 2012



1

**Teilrevision des Gesetzes über die
Abwasseranlagen/Einführung einer
Benutzungsgebühr**

Worum geht es?

1

**Teilrevision des Gesetzes über die
Abwasseranlagen**

Aktuell werden die Aufwendungen für Unterhalt und Ausbau des städtischen Kanalisationsnetzes weitestgehend durch Mittel aus der Stadtkasse gedeckt. Das steht im Widerspruch zum übergeordneten Recht, welches eine Finanzierung nach dem Verursacherprinzip vorschreibt. Hinzu kommt, dass die heute eingesetzten Mittel unterdurchschnittlich sind und damit längerfristig den Werterhalt des Kanalisationsnetzes gefährden. Aus diesen Gründen soll neu eine zweckgebundene Benutzungsbühr erhoben werden.

Teilrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen

1

Die Abstimmungsfrage lautet:

**Wollen Sie die Teilrevision des Gesetzes über die
Abwasseranlagen annehmen?**

Der Gemeinderat unterstützte die Vorlage am 15. September 2011 mit 15 zu 4 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Bericht des Gemeinderates

Die Aufwendungen für Sanierung, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung des rund 130 Kilometer langen städtischen Kanalisationsnetzes werden grösstenteils aus den allgemeinen Mitteln finanziert. Das bedeutet, dass statt der jährlich notwendigen rund 2.5 Mio. bis 3.0 Mio. Franken nur ca. 1.6 Mio. Franken eingesetzt werden können. Gemäss übergeordnetem Recht ist das Gemeinwesen aber verpflichtet, die Abwasseranlagen und damit auch das Kanalisationsnetz nach dem Verursacherprinzip und möglichst kostendeckend zu finanzieren. Zu diesem Zweck soll eine Benutzungsgebühr eingeführt werden, die sich nach dem Frischwasserbezug richtet. Dabei handelt es sich um eine einfach handhabbare und in zahlreichen Städten und Gemeinden angewandte Gebührenfestlegung. Insgesamt wird mit einem Jahresertrag von rund 2.5 Mio. Franken gerechnet. Die Einführung der Benutzungsgebühr wurde in den vergangenen Jahren vom Gemeinderat zweimal abgelehnt, unter anderem mit der Begründung, diese Mehrbelastung müsse in einem anderen Bereich kompensiert werden. Mit den Revisionen des kantonalen Steuergesetzes sind die natürlichen und die juristischen Personen zwischenzeitlich deutlich entlastet worden. Für die Stadt werden die daraus entstandenen Mindereinnahmen auf insgesamt rund 16.5 Mio. Franken jährlich geschätzt.

Ausgangslage

Sowohl das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Art. 3a und Art. 60a GSchG) als auch das kantonale Einführungsgesetz dazu (Art. 6 und Art. 21 KGSchG) schreiben bei der Abwasserentsorgung das Verursacherprinzip vor. Sie verpflichten damit die Gemeinden, für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sanierung sowie für den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren zu erheben. Das kantonale Gewässerschutzgesetz wurde auf den

1

1. Oktober 1997 in Kraft gesetzt. Gemäss Art. 44 KGSchG sind die Gemeindeerlasse insbesondere betreffend Einführung des Verursacherprinzips innert fünf Jahren anzupassen. Damit besteht auch in zeitlicher Hinsicht zwingend Handlungsbedarf, das Verursacherprinzip einzuführen.

Geltende Regelung

Die Stadt erhebt gemäss geltendem Gesetz bei Gebäudeeigentümern bzw. Bauherrschaften folgende Beiträge und Gebühren:

- Einen einmaligen Kanalbeitrag für den Anschluss einer Liegenschaft an das öffentliche Kanalisationsnetz (zurzeit Fr. 1.30 pro m³ umbauter Raum)
- Einen einmaligen Klärbeitrag für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage ARA (zurzeit 5 % des Gebäudeversicherungswerts)
- Eine jährliche Klärg Gebühr für Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage (zurzeit Fr. -.75 je m³ Frischwasserbezug)

Demgegenüber werden die Aufwendungen für den Unterhalt des Kanalisationsnetzes bis heute weitestgehend mit allgemeinen Mitteln finanziert. Mit der vorgesehenen Benutzungsgebühr kann der vom übergeordneten Recht vorgeschriebenen Finanzierung nach dem Verursacherprinzip entsprochen werden.

Finanzielle Bedeutung der Benutzungsgebühr

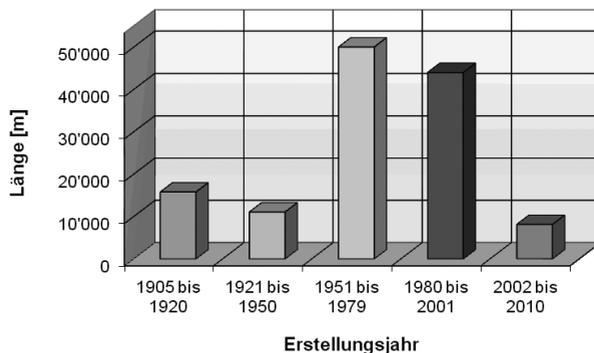
Durch die Revisionen des kantonalen Steuergesetzes hat die Stadt Einnahmenausfälle von rund 16.5 Mio. Franken jährlich zu verkraften, womit jedoch die juristischen und die natürlichen Personen entlastet werden. Um einen weiteren Anstieg der Verschuldung zu verhindern, wurde eine Aufgaben- und Leistungsüberprüfung durchgeführt, im Rahmen derer 180 Massnahmen erarbeitet worden sind.

Diese führen entweder zu Minderausgaben oder aber zu Mehreinnahmen. Die Kanalgebühr, auch Benutzungsgebühr genannt, bildet eine dieser Massnahmen. Der Gemeinderat beschloss, diese ab dem Jahr 2013 einzuführen. Wie der Stadtrat im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 aufzeigte, können dank den Massnahmen aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung die Investitionen ab 2013 weitestgehend zu 100 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Damit kann eine weitere Zunahme der Nettoverschuldung gestoppt werden.

Bestehendes Leitungsnetz

Das öffentliche Kanalisationsnetz der Stadt misst ca. 130 Kilometer. Die ersten Leitungen entstanden ab dem Jahr 1905. Der Ausbau des Netzes erfolgte nach und nach mit der Erschliessung neuer Baugebiete und der Ausdehnung der überbauten Fläche. Ein Kanalisationsnetz ist jedoch nie fertig gebaut. So müssen bei ungenügender Ableitungskapazität bestehende Leitungen wegen Überschwemmungsgefahr durch solche mit grösserem Durchmesser ersetzt werden. Zunehmend sind sodann alte Leitungen in schlechtem Zustand zu sanieren oder neu zu verlegen.

Kanalisationsleitungen gegliedert nach Erstellungsjahr



1

Besondere Bedeutung kommt dem Unterhalt des bestehenden Kanalisationsnetzes zu. Schon früher wurde auf qualitativ hochstehende Materialien Wert gelegt. Das Netz befindet sich denn auch generell in einem guten Zustand, ist aber doch an mehreren Orten sanierungsbedürftig. Die Lebensdauer einer Leitung beträgt erfahrungsgemäss etwa 60 Jahre. Wenn der entsprechende Unterhalt vorgenommen wird, kann die Lebensdauer auf über 100 Jahre verlängert werden. Hier zeigen sich jedoch grosse Unterschiede. Nach wie vor existieren Leitungsabschnitte aus den Anfangsjahren, die den Anforderungen noch vollständig genügen. In vielbefahrenen Strassen mit schlechter Einbettung sind hingegen die Rohre schon nach wenigen Jahrzehnten stark beschädigt. Die Beschaffenheit der Abwässer sowie der Anteil abrasiver Stoffe (z.B. Sand) oder der chemische Zustand (Säuren) sind ebenfalls mitbestimmend.

Das städtische Abwassernetz ist geografisch in fünf Zonen aufgeteilt. Alle zwei Jahre wird eine Zone mittels Kanalfertsehen erfasst und ausgewertet. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird der bauliche Zustand der Kanalisation laufend kontrolliert und wenn notwendig saniert oder erneuert. Durch das Wachstum der Stadt und durch die vermehrt intensiv auftretenden Niederschläge ist das bestehende Kanalisationsnetz an manchen Stellen zu wenig gross dimensioniert. Das bedeutet, dass die Leitungsrohre teilweise hydraulisch zu klein sind und durch grössere Kaliber ersetzt werden müssen.

Der theoretische Wiederbeschaffungswert des städtischen Kanalisationsnetzes beträgt ca. 325 Mio. Franken (130'000 m à Fr. 2'500.– Baukosten pro Laufmeter). Erfahrungswerte anderer Städte wie auch die Angaben des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) gehen von jährlichen Unterhalts-, Sanierungs- und Erneuerungskosten von 1 % bis 2 % des Wiederbeschaffungswerts aus. Dies ergäbe für die Stadt jährliche Aufwendun-

gen bei 1 % von 3.2 Mio. Franken und bei 2 % von 6.4 Mio. Franken. In den letzten Jahren wurden dagegen durchschnittlich lediglich ca. 1.6 Mio. Franken aufgewendet. Mit dem Einbau von sogenannten Inlinern (grabenlose Sanierung mittels Relining) konnten allerdings etliche Leitungsabschnitte in Bezug auf die Dichtigkeit günstig saniert werden. Trotzdem besteht ein beträchtlicher Nachholbedarf.

Heutige Finanzierung der städtischen Abwasseranlagen

a) Abwasserreinigungsanlage (ARA)

Der einmalige **Klärbeitrag** (neu Kläranschlussgebühr) für den Anschluss an die öffentliche Abwasserreinigungsanlage beträgt 5 % des Gebäudeversicherungswerts und wird für Investitionen wie Bau und Erweiterung bei der ARA verwendet. Die verfügbaren Mittel im Umfang von rund 0.6 Mio. Franken genügen zurzeit, um die in Zukunft anstehenden Investitionen der ARA zu finanzieren und die Anlage damit auch weiterhin auf einem qualitativ hohen Stand zu halten. Eine Änderung ist daher nicht notwendig. Die geltende Beitragshöhe von 5 % ist zudem im Vergleich mit anderen Städten niedrig.

Mit der mengenabhängigen jährlichen **Klärgebühr** (neu Benutzungsgebühr) werden heute die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt der ARA finanziert. In Chur beträgt der gebührenpflichtige Wasserbezug über die Wasseruhren etwa 3.7 Mio. m³ pro Jahr. Das ergibt mit der derzeitigen Gebühr von Fr. –.75 pro m³ einen Ertrag von rund 2.8 Mio. Franken, womit die Betriebs- und Werterhaltungskosten der ARA gedeckt werden können. Die städtische Klärgebühr ist im gesamtschweizerischen Vergleich ausserordentlich günstig, liegt doch der Kubikmeterpreis bei anderen Städten in der Regel zwischen Fr. 1.10 und Fr. 3.–. Zu er-

1

wähnen ist auch, dass aufgrund der an die ARA Chur angeschlossenen Nachbargemeinden die Stadt selber nur rund 75 % zu finanzieren hat; die restlichen ca. 25 % werden von den angeschlossenen Gemeinden übernommen. Das betrifft sowohl Investitionen als auch Betrieb und Unterhalt.

b) Kanalisationsnetz

Bezogen auf die vergangenen zehn Jahre ergibt der einmalige **Kanalbeitrag** (neu Kanalanschlussgebühr) einen jährlichen Betrag von rund 0.34 Mio. Franken (Ansatz von Fr. 1.30 pro m³ umbauter Raum in jeder neu erstellten Baute). Damit konnte jedoch nur ein geringer Teil des übrigen Kanalisationsnetzes unterhalten und erneuert werden. Der überwiegende Teil wurde aus allgemeinen Mitteln finanziert, was dazu führte, dass die Aufwendungen generell unterdurchschnittlich waren. Die Aufwendungen für das Kanalisationsnetz und die Erträge (Kanalbeitrag) betragen in den Jahren 2001 bis 2010:

Jahr	Unterhalt und Relining	Investitionen neu	Total Aufwand	Einnahmen Kanalbeitrag
2001	Fr. 984'899.00	Fr. 1'576'750.00	Fr. 2'561'649.00	Fr. 331'543.00
2002	Fr. 572'059.00	Fr. 908'641.00	Fr. 1'480'700.00	Fr. 395'660.00
2003	Fr. 1'001'297.00	Fr. 890'426.00	Fr. 1'891'723.00	Fr. 284'411.00
2004	Fr. 676'884.00	Fr. 1'517'439.00	Fr. 2'194'323.00	Fr. 279'136.00
2005	Fr. 522'237.00	Fr. 242'405.00	Fr. 764'642.00	Fr. 447'780.00
2006	Fr. 537'158.00	Fr. 762'026.00	Fr. 1'299'184.00	Fr. 444'316.00
2007	Fr. 631'490.00	Fr. 662'587.00	Fr. 1'294'077.00	Fr. 199'716.00
2008	Fr. 1'225'982.00	Fr. 459'959.00	Fr. 1'685'941.00	Fr. 326'961.00
2009	Fr. 841'400.00	Fr. 845'051.00	Fr. 1'686'451.00	Fr. 213'821.00
2010	Fr. 437'360.00	Fr. 960'534.00	Fr. 1'397'894.00	Fr. 495'837.00
Total	Fr. 7'430'766.00	Fr. 8'825'818.00	Fr. 16'256'584.00	Fr. 3'419'181.00
Durchschnitt	Fr. 743'076.60	Fr. 882'581.80	Fr. 1'625'658.40	Fr. 341'918.10

Finanzierungsbedarf für das Kanalisationsnetz

Aufgrund der Tatsache, dass ein grosser Teil des bestehenden städtischen Kanalisationsnetzes jüngerem Datums ist und die Lebensdauer der Leitungen durch das Relining-Verfahren relativ kostengünstig verlängert wird, kann in den nächsten Jahren von einem jährlich wiederkehrenden Finanzbedarf für Sanierung, Erneuerung sowie Erweiterung im Umfang von ca. 2.5 Mio. Franken ausgegangen werden (ca. 0,8 % des heutigen theoretischen Wiederbeschaffungswertes).

Wahrzunehmende Aufgaben	Jährlicher Finanzbedarf	Ertrag mit bisheriger Gebührenregelung
- Jährlicher Aufwand Erneuerung Kanalisationsnetz inkl. Sonderbauwerke	Fr. 1'700'000.–	Fr. 340'000.–
- Jährlicher Aufwand Unterhalt Kanalisationsnetz (TV, Reinigung, Relining)	Fr. 700'000.–	
- Jährlicher Aufwand (Nachführung Genereller Entwässerungsplan, administrativer Aufwand)	Fr. 100'000.–	
Jährlicher Aufwand für das Kanalisationsnetz	Fr. 2'500'000.–	Fr. 340'000.–
Jährlicher Fehlbetrag ca.		Fr. 2'160'000.–

1

Ausgestaltung der «verursachergerechten Finanzierung»

Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer verlangt, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Leitungen den Verursachenden überbunden werden müssen. Beim Kanalisationsnetz kann davon ausgegangen werden, dass eine Abhängigkeit besteht zwischen abzutransportierender Wassermenge und Sanierungsbedarf bzw. Lebensdauer der Leitung. Die Beschaffenheit der Abwässer, der Anteil abrasiver Stoffe (z. B. Sand) oder der chemische Zustand (Säuren) ist ebenfalls mitbestimmend. Praktikabel ist jedoch weder die genaue Wassermengenermittlung noch eine Analyse des Abwassers. Darum basieren die Rechnungsmodelle der meisten Städte und Gemeinden auf der bezogenen Wassermenge und/oder auf der Grundstücksfläche. Beides entspricht nicht genau der abgeleiteten Wassermenge und damit auch nicht explizit dem Verursacherprinzip, sondern eher dem Prinzip «verursacherorientiert». Eine absolute Verursachergerechtigkeit ist wegen des hohen Vollzugsaufwands in der Praxis nicht durchführbar und lässt sich deshalb auch nicht rechtfertigen. Die Gebühren sollen anhand allgemeiner und auf den Normalfall zugeschnittener Kriterien bemessen werden. Eine Pauschalierung ist notwendig und rechtlich zulässig.

Modell der Gebührenfinanzierung

Teilrevision des geltenden Rechts

Wie bereits erwähnt, sollte die Stadt in Zukunft rund 2.5 Mio. Franken für Unterhalt, Sanierung und Erneuerung für das Kanalisationsnetz aufwenden. Davon werden heute durchschnittlich 0.34 Mio. Franken durch den Kanal-

beitrag gedeckt. Somit ist ein jährlich wiederkehrender Aufwand von rund 2.16 Mio. Franken zusätzlich zu finanzieren.

a) Kanalanschlussgebühr

Der geltende Klärbeitrag und die geltende Klärgebühr vermögen die anfallenden Kosten für die ARA im Wesentlichen zu decken und können unverändert bleiben. Demgegenüber soll der Kanalbeitrag (neu Kanalanschlussgebühr) von Fr. 1.30 auf Fr. 2.– pro m³ umbauter Raum erhöht werden. In Art. 11b des Gesetzesentwurfs ist demgegenüber eine Ermässigung dieser Gebühr vorgesehen. Bei Versickerung oder Retention des Meteorwassers wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt reduziert:

- a) Ermässigung von 100 % bei vollständiger Versickerung ohne Ableitung;
- b) Ermässigung von 70 % bei wesentlicher Versickerung der befestigten Flächen;
- c) Ermässigung von 30 % bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, jedoch mit Oberflächenwassereinlauf.

Im Vordergrund steht der Anreiz, das Meteorwasser der Versickerung zuzuführen. Dadurch wird die Wassermenge bei Niederschlag im Kanalisationsnetz reduziert.

b) Benutzungsgebühr

Anstelle der Klärgebühr soll neu eine auf Fr. 1.35 je m³ Wasserbezug festgelegte Benutzungsgebühr eingeführt werden, die nicht nur für die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten der ARA (unverändert Fr. –.75 pro m³ Frischwasserbezug), sondern auch für die Aufwendungen des Kanalisationsnetzes (neu Fr. –.60 pro m³ Frischwasserbezug) Verwendung finden soll. Damit kann der heute ungenügend finanzierte Betrieb und Unterhalt des Kanali-

1

sationsnetzes verursachergerecht finanziert werden. Um eine möglichst einfache administrative Handhabung zu gewährleisten und doch verursachergerecht zu sein, schlägt der Gemeinderat das Bemessungskriterium des Frischwasserverbrauchs vor, wie es auch in anderen Städten angewandt wird. Der Betrag von Fr. –.60 ergibt sich anhand des gegenwärtigen Wasserbezugs von jährlich rund 3.7 Mio. m³ (3,7 Mio. x Fr. –.60 = Fr. 2.22 Mio.). Damit wird der Fehlbetrag von ca. 2.16 Mio. Franken abgedeckt. Der Vorteil dieser Gebührenerhebung liegt in deren Einfachheit. Die IBC erheben den Frischwasserverbrauch, womit diese Zahl bereits vorhanden ist. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls durch die IBC und kann so mit sehr wenig administrativem Aufwand für die Benutzungsgebühr ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen der neuen Gebührenfinanzierung

Die vorgesehene Erhöhung des Kanalbeitrags (neu Kanalanschlussgebühr) von Fr. 1.30 auf Fr. 2.– pro m³ umbauter Raum ergibt neu jährliche Einnahmen von ca. Fr. 520'000.–. Die Versickerung oder Retention des Meteorwassers hat aufgrund des Verursacherprinzips eine Reduktion der Gebühren und damit Mindereinnahmen von rund Fr. 270'000.– zur Folge. Das bedeutet, dass die jährlichen Einnahmen durch den Kanalbeitrag (neu Kanalanschlussgebühr) noch etwa Fr. 250'000.– betragen.

Die Einführung der Benutzungsgebühr (bisher Klärggebühr) unter Berücksichtigung des Frischwasserbezugs von insgesamt Fr. 1.35/m³ (für ARA wie bisher Fr. –.75, für Kanalisationsnetz neu Fr. –.60) ergäbe somit zusätzliche Einnahmen von jährlich ca. 2.22 Mio. Franken. Daraus ergibt sich folgende Übersicht:

		bisher (Durchschnitt pro Jahr)		neu (Durchschnitt pro Jahr)	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ARA	Investitionen	Fr. 0.65 Mio.	Fr. 0.65 Mio. (Klärbeitrag 5 ‰)	wie bisher	wie bisher
	betrieblicher und baulicher Unterhalt	Fr. 2.8 Mio.	Fr. 2.8 Mio. (Klärg Gebühr Fr. -.75/m ³ auf Frischwasser- bezug)	wie bisher	wie bisher
Kanalisationsnetz	Investitionen, betrieblicher und baulicher Unterhalt	Fr. 1.6 Mio.	Fr. 0.34 Mio. (Kanalbeitrag Fr. 1.30/m ³ umbauter Raum)	Fr. 2.5 Mio. ca.	Fr. 0.25 Mio. (Kanalanschluss- gebühr Fr. 2.-/m ³ umbauter Raum mit Reduktion) Fr. 2.22 Mio. (Benutzungsgebühr Fr. -.60/m ³ Frisch- wasserbezug)

1

Kommentar zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Die wichtigsten materiellen Änderungen im Gesetz über die Abwasseranlagen betreffen die Finanzierung (Kapitel II.). Zu folgenden Artikeln hat der Gemeinderat Bemerkungen:

Art. 10 Gebühren

Diese Bestimmung umschreibt die Gebührenarten (Kanalanschlussgebühr, Kläranschlussgebühr, Benutzungsgebühr) und deren Verwendungszweck.

Art. 11 Bemessung der Gebühren

Der Gebührenrahmen muss aufgrund der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung auf Gesetzesstufe geregelt sein. Die definitive Höhe wird vom Gemeinderat in der Verordnung über die Abwasseranlagen festgelegt (vgl. Art. 1–3 Verordnung).

Art. 11a Gebührenpflicht

Diese Bestimmung legt im Wesentlichen fest, wer Schuldnerin bzw. Schuldner der Gebührenforderung und Adressat der Rechnungsstellung ist. Die Fälligkeit richtet sich nach Art. 11d.

Art. 11b Ermässigung der Kanalanschlussgebühr

Um dem Verursacherprinzip Nachachtung zu verschaffen, enthält diese Bestimmung verschiedene Reduktionsgründe. Je nach Versickerungsgrad wird die Kanalanschlussgebühr reduziert oder entfällt sogar vollständig. Die notwendigen Angaben können ohne grossen Aufwand im Zusammenhang mit dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren (Neubau oder bauliche Änderungen) erhoben werden.

Art. 11c Nachzahlungspflicht

Grundsätzlich werden die Anschlussgebühren erhoben, wenn eine neu erstellte Baute oder Anlage erstmals an das Kanalisationsnetz der Stadt angeschlossen wird. Bauliche Änderungen, die eine Wertvermehrung gemäss amtlicher Schätzung oder eine grössere Kubatur zur Folge haben, lösen bei den

Anschlussgebühren, die sich an diesen Parametern orientieren, eine Nachzahlungspflicht aus. Von einer Nachzahlungspflicht ausgenommen sind Wertsteigerungen, die infolge von Energiesparmassnahmen am Bau (Isolationen, Dachsanierungen etc.) erfolgen.

Die Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen (RB 633, neu Verordnung über die Abwasseranlagen) wurde vollständig überarbeitet.

Chur, 27. Juni 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident
Tom Leibundgut

Der Stadtschreiber
Markus Frauenfelder

Gesetz über die Abwasseranlagen

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1971

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgabe der Stadtgemeinde

Die Stadt Chur erstellt, betreibt und unterhält im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie ihrer eigenen Bedürfnisse auf ihrem Gemeindegebiet das notwendige Kanalisationsnetz und eine Abwasserreinigungsanlage.

Art. 2 Anschluss anderer Gemeinden

Die Stadt kann anderen Gemeinden gegen angemessene Beiträge den Anschluss an ihre Anlagen gestatten.

Art. 3¹ (Erschliessungspflicht der Stadt)

Art. 4² Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht, Ableitung und Behandlung von Abwasser richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

Art. 5 Benützungsbeschränkungen

Das der Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanäle und Abwasserreinigungsanlage schädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Für besonders verschmutztes Abwasser kann die Stadt die Vorklärung verlangen oder Sonderzuschläge zur Klärgebühr erheben.

Art. 6 Durchleitungsrecht

¹ Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

1 Aufgehoben gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

2 Fassung gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

² Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen volle Entschädigung zu dulden. Diese wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Das öffentliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

³ Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z. B. bei Überbauung, ist die Leitung auf Kosten der Stadt zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine zusätzliche Entschädigung wegbedungen werden.

Art. 7 Private Leitungen

¹ Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Stadt zu erteilen. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung gehen zu Lasten der Eigentümer.

² Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

³ Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ff. ZGB.

Art. 8³ Bewilligung und Kontrolle

Für die Baubewilligung und die Kontrolle der privaten Anlagen gelten die Bestimmungen des jeweils geltenden städtischen Baugesetzes.

Art. 9⁴ (Abwasserreinigungsanlage)

II. Finanzierung⁵

Art. 10 Gebühren

Zur Finanzierung der Abwasseranlagen erhebt die Stadt kosten-deckende und verursachergerechte Gebühren, nämlich:

- a) eine Kanalanschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung des öffentlichen Kanalisationsnetzes;

3 Fassung gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

4 Fassung gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

5 Fassung von Kapitel II. gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

- b) eine Kläranschlussgebühr für den Bau und die Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage;
- c) eine mengenabhängige Benutzungsgebühr für den Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der Abwasserreinigungsanlage und des Kanalisationsnetzes.

Art. 11 Bemessung der Gebühren

Die Finanzierung der Abwasseranlagen erfolgt gemäss den nachstehenden Bemessungsgrundlagen:

- a) die Kanalanschlussgebühr berechnet sich nach der Kubatur und beträgt Fr. 2.– bis Fr. 5.– pro m³ umbauter Raum (Berechnung nach SIA);
- b) die Kläranschlussgebühr beträgt 5‰ bis 10‰ des durch die amtliche Schätzung ermittelten Gebäude-Neuwertes;
- c) die Benutzungsgebühr beträgt Fr. –.75 bis Fr. 2.– je m³ Wasserbezug.

Art. 11a Gebührenpflicht

¹ Die Gebühren nach diesem Gesetz sind von den zum Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu bezahlen.

² Bei Baurechtsverhältnissen sind die Bauberechtigten und bei gemeinschaftlichem Eigentum die Gesamt- oder Miteigentümer gebührenpflichtig.

³ Wird die Liegenschaft nach Eintritt der Gebührenpflicht veräussert, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Gebühren auf die Erwerberin oder den Erwerber über.

⁴ Rechnungen und Verfügungen sind grundsätzlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. den Bauberechtigten zuzustellen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften erfolgt die Zustellung an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauherrschaft.

⁵ Für die Grundpfandrechtliche Sicherstellung von Gebühren gilt die Regelung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Art. 11b Ermässigung der Kanalanschlussgebühr

¹ Bei Versickerung oder Retention des Meteorwassers wird die Kanalanschlussgebühr wie folgt ermässigt:

- a) Ermässigung von 100 % bei vollständiger Versickerung ohne Ableitung;
- b) Ermässigung von 70 % bei wesentlicher Versickerung der befestigten Flächen;
- c) Ermässigung von 30 % bei begrünten Dachflächen mit wirksamer Retention, bei Strassen und Plätzen mit offenen, sickerfähigen Belägen oder wirksamer Retention, jedoch mit Oberflächenwassereinfluss.

² Eine Kumulation der Ermässigungsgründe ist ausgeschlossen.

Art. 11c Nachzahlungspflicht

¹ Die Anschlussgebühren gemäss Art. 11 Abs. 1 lit. a und b werden erhoben, wenn eine Baute oder Anlage erstmals an die Kanalisation der Stadt angeschlossen wird.

² Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Änderungen oder Ersatz eine Wertvermehrung bzw. eine grössere Kubatur, sind die entsprechenden Anschlussgebühren nachzuzahlen. Bereits geleistete Anschlussgebühren werden angerechnet.

³ Keine Nachzahlungen werden verlangt, wenn der Neuwert der amtlichen Schätzung ausschliesslich wegen energiesparenden Massnahmen wie Fassadenisolationen, Dachsanierungen, Fensterersatz etc. gestiegen ist.

Art. 11d Fälligkeit

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig, sobald das betroffene Grundstück tatsächlich an die Abwasseranlagen angeschlossen wird. Mit der Baubewilligung werden die Gebühren provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt, sobald die amtliche Schätzung bzw. die Berechnung des umbauten Raumes vorliegt.

² Die Benutzungsgebühr für ein angeschlossenes Grundstück wird jährlich in Rechnung gestellt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die zeitanteilig geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12⁶ Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sowie gegen die aufgrund desselben erlassenen Verordnungen und Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 10'000.– bestraft. Zuständig ist der Stadtrat.

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 13⁷ Vorschriftswidrige Anlagen

Bei vorschriftswidriger Erstellung von Kanalanlagen kann das zuständige Departement die erforderlichen Änderungen anordnen und im Weigerungsfalle die kostenfällige Ersatzvornahme ausführen lassen. Die Ausfällung einer Busse bleibt vorbehalten.

Art. 14 Verantwortlichkeit

Für die Befolgung der Kanalisationsvorschriften sind Bauherr, Bauleitung, Unternehmer und Gebäudeeigentümer verantwortlich.

Art. 15⁸ Verordnungen

¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendige Verordnung und regelt insbesondere die Finanzierung.

² Über die technische Ausführung der Kanalisation erlässt der Stadtrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

6 Fassung von Abs. 2 gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

7 Fassung gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

8 Fassung gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

Art. 15a⁹ Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen des zuständigen Departements, die aufgrund dieses Gesetzes ergangen sind, kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Stadtrates können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 16¹⁰ Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Instanzen in Kraft.¹¹

² Es ersetzt die Verordnung über Anlage und Benützung der öffentlichen Abzugskanäle vom 30. April 1905, deren Bestimmungen subsidiär bis zum Inkrafttreten der Vollzugsverordnung des Gemeinderates bzw. der Ausführungsbestimmungen des Stadtrates Gültigkeit haben.

³ Für Bauten und Anlagen, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Teilrevision rechtskräftig bewilligt sind, deren Bauabnahme jedoch noch nicht erfolgt ist, gelangt nach Wahl der Bauherrschaft für die Anschlussgebühren das bisherige oder das neue Recht zur Anwendung. Die Wahlerklärung hat bis spätestens 20 Tage nach Mitteilung der definitiven Rechnung (Art. 11d Abs. 1), die von der Stadt nach neuem Recht vorgenommen wird, zu erfolgen.

9 Fassung gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

10 Fassung von Abs. 3 gemäss Volksabstimmung vom ... 2012. Vom Stadtrat mit Beschluss vom ... (SRB ...) auf den ... in Kraft gesetzt

11 Genehmigung des Gesetzes vom 7. Februar 1971 durch das Bau- und Forstdepartement am 19. Februar 1971

Das Resultat zu dieser Abstimmung finden Sie unter
www.chur.ch

Die Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat zu
dieser Vorlage finden Sie ebenfalls unter www.chur.ch



Stadt Chur

Stadtkanzlei
Rathaus
7000 Chur

Telefon 081 254 41 11
Fax 081 254 58 19
stadtkanzlei@chur.ch
www.chur.ch



No. 01-12-214023 – www.myclimate.org
© myclimate – The Climate Protection Partnership